OGLA
Österreichische Gesellschaft für Landschaftsplanung und Landschaftsarchitektur

LINZER BAUMFORUM
Austausch von Wissen und Erfahrung in der Baumpflege

20. LINZER BAUMFORUM

VISIONEN EINER GRÜNEN STADT

22./23. April 2015, Linz-Ebelsberg

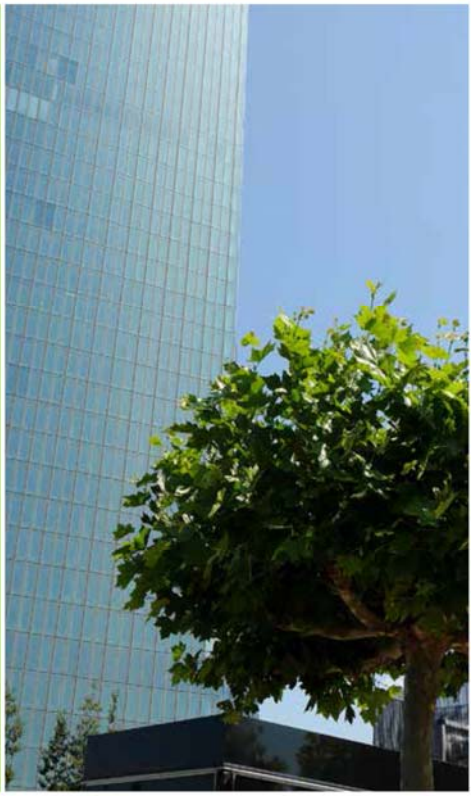

20. LINZER BAUMFORUM

VISIONEN EINER GRÜNEN STADT

Mittwoch, 22. April 2015

08.30–12.00 Uhr

Visionen einer grünen Stadt
Prof. Dipl.-Ing. Andrea Cejka | Hochschule für Technik, Rapperswil CH

Baum-Managment in Italien mittels Baumkataster
Dr. Paolo Viskanic | R3-GIS, Meran, Südtirol, Italien

Rechtlicher Baumschutz in der Landeshauptstadt Linz
Mag. Bernhard Reiter | Initiative innenhofgrün, Linz

13.15–15.30 Uhr

Geplanter Baumschutz - Das Baseler Baumschutzkonzept
Lucas Paganelli | Baumplaner, Basel, CH

Baumschutz auf Baustellen – Praxisbeispiele
Marcus Geyer-Grois | arborist, Linz

Sensorengestützte Beweissicherung auf der Baustelle
Werner Edlinger | Stadtgärten Linz

Im nebenliegenden Seminarraum kann man von 9:00–16:00 Uhr die Software ProOffice Baumkataster der Firma Synergis/Gisdat kennen lernen.

Nach dem Vortragsprogramm wandern wir wenige Minuten zum Rahmenprogramm im Schloss und Schlosspark.

Donnerstag, 23. April 2015

08.30–12.00 Uhr

Bäume als Windschutzmaßnahme – Windkomfort in der Stadt
Mag. Simon Tschannett | Weatherpark GmbH, Wien

Baumstandorte und -substrate
Gärtnermeister Walter Vanicek | aktiv in der Landesinnung Wien der Gärtner und Floristen

Der Baumkataster als eigenständiges Leistungsbild in der Landschaftsarchitektur - Umsetzungsunabhängige Baumkontrolle als Aufgabe für Ziviltechniker und Ingenieurbüros
DI Gerhard Prähofer | Ingenieurbüro für Landschaftsplanung, Pürbach/Schrems

13.15–17.30 Uhr

Der Baumexperte als Gutachter – wer darf, was er kann?
Dr. Gerald Schlager | oekologen-ingenieure.at, Salzburg

Ausbildung in der Baumpflege - Was gibt es Neues?
Diskussion – Es gilt das freie Wort

Welche Hilfestellungen können wir von einem Anwalt erwarten?
Mag. Albrecht Zauner | Zauner & Mühlböck Rechtsanwälte KG, Linz

Modell: Können, Dürfen, Wollen

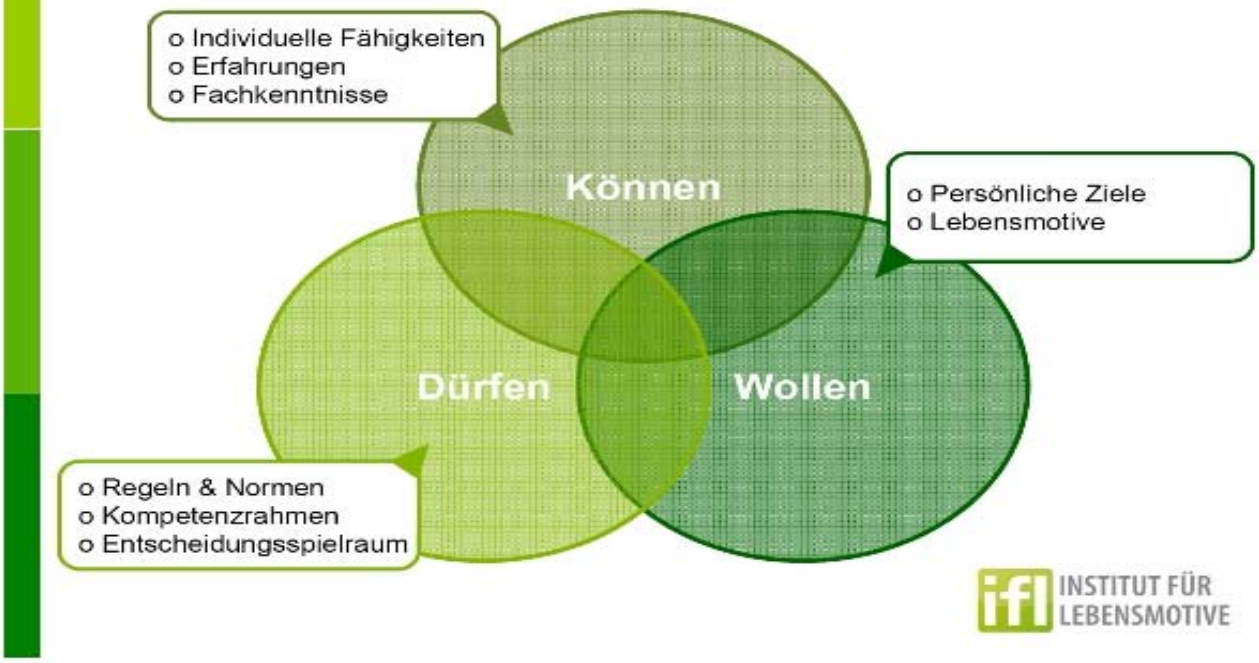

… Experten im eigenen Feld

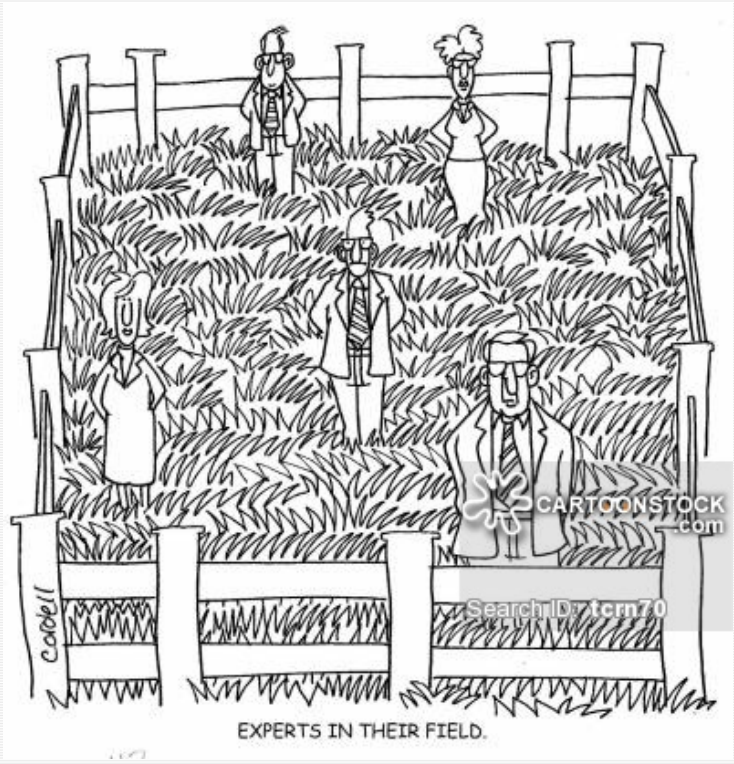

Wahrheitspflicht des Baumexperten

Der Sachverständige steht in Ausübung seiner Funktion unter strafrechtlich sanktionierter Wahrheitspflicht (§ 289 STGB), gegen die in Hinblick auf Art.20 Art. 1 B-VG das Weisungsrecht nicht durchzudringen vermag.

VwGH 21.11.2001,98/04/0075

Sachverständiger handelt nach besten Wissen und Gewissen.
Er bearbeitet Aufträge, ist aber KEIN Auftragsgutachter!

Rosskastanie in Trier

Baumunglück in Trier 22.11.2012

- 23.07.2012: Erstkontrolleur (Sichtkontrolle) stellt schlechten Belaubungszustand fest, Zweitkontrolleur nimmt „Rütteltest“ vor
- Zweitkontrolleur verzichtet auf eingehende Baumuntersuchung „hier und jetzt“, Untersuchungen sollen einer „Zweitkontrolle“ vorzubehalten bleiben
- Zweitkontrolle wird nicht durchgeführt
- 22.11.2012: **Baumbruch ohne Windeinwirkung (1 Tote, 1 Schwerverletzter)**
- Erstgutachter (iA Staatsanwaltschaft) stellt dringlichen Handlungsbedarf fest (Baum hätte seit mindestens 2 Jahren entfernt werden müssen!)
- 28.11.2013: Zweitkontrolleur wird durch Amtsgericht Trier strafrechtlich verurteilt
  ➔ ***hochverantwortliches Dienstgeschäft zum Schutze der Allgemeinheit zu führen***
- Berufung durch Zweitkontrolleurs gegen das Urteil (“unschuldig“)
- Zweitgutachter (= Privatsachverständiger) erkennt kein (!) Fehlverhalten des Zweitkontrolleurs
- Obergutachter bestätigt Erstgutachter (intensivere Kontrolle wäre nötig gewesen wäre, Standardkontrollen hier nicht ausreichend)
- 23.12.2014: strafrechtlicher Verurteilung wird durch Landesgericht Trier bestätigt

EuroExpert

(European Organisation for Expert Associations)

Der Sachverständige ist eine unabhängige **integre** Person, die auf einem oder mehreren bestimmten Gebieten über **besondere Sachkunde** sowie **Erfahrung** verfügt.

Der Sachverständige trifft aufgrund eines **Auftrages** allgemeingültige Aussagen über einen ihm vorgelegten oder von ihm festgehaltenen Sachverhalt.

Er besitzt ebenfalls die Fähigkeit, die **Beurteilung** dieses Sachverhaltes in Wort und Schrift nachvollziehbar **darzustellen**.

Der **Baumexperte** als Sachverständiger …

= **Sachverständigenrecht ist kein geschlossenes Rechtsgebiet**
- … eine Person, die von einer Sache mehr versteht, als eine andere
- besondere Sachkunde oder besondere Erfahrung

○ … ist **Experte** auf einem Fachgebiet (Fach-, Erfahrungswissen)
- … kann auf Grund seines Wissens einen Rat erteilen
- Aufklärung über Fragen, die in sein Sachgebiet fallen geben
- unterscheidet sich vom Zeugen, der sich nur auf eigene Wahrnehmungen („Befund“) zu beschränken hat
- … vermag sich mündlich und schriftlich so auszudrücken, dass seine Äußerungen für Dritte verständlich und nachvollziehbar sind.

○ … **Hilfsorgan** und **Beweismittel** zur Erhebung
- Feststellung des entscheidungsrelevanten Sachverhalts
- Tatsachen auf Grund dessen Fach- und Erfahrungswissens
- Schlussfolgerungen aus diesen Tatsachen
- **Sachverständige** unterstützen Entscheidungsprozesse (*der sichtbaren Gerechtigkeit zum Durchbruch zu verhelfen*)

… und seine **fachliche** Qualifikation

- hohes fachliches Niveau
- **Fach**wissen
  - muss gesichert sein, kein spekulatives Fachwissen
  - muss aktuell sein (am letzten gesicherten Stand des jeweiligen Fachgebietes)
- technische **Ausstattung**
  - muss über jene technischen Geräte verfügen, welche die Einholung des Gutachtens notwendig macht
- Weiter**bildung**
  - Verpflichtung zur laufenden fachlichen Weiterbildung
  - Rezertifizierung (Gericht, Ziviltechniker etc.)

Neutralität, Objektivität und Unabhängigkeit

- neutral
  - = unparteiliches Verhalten
  - Sachverständiger hat sein Handeln allein an sachlichen und fachspezifischen Maßstäben zu orientieren
  - darf nicht subjektiven Beweggründen folgen.
- objektiv
  - Analyse des Sachproblems
  - keine persönliche Vorurteile, tendenziöse Darstellungen
- unabhängig
  - = Voraussetzung für neutrale
  - und objektive Vorgangsweise

Standesregeln des SV-Hauptverbandes (April 2014)

- unabhängiges **Hilfsorgan**
  - Objektivität, Sachlichkeit, Unparteilichkeit
  - Respekt gegenüber Parteien, höfliches geduldiges Auftreten
- Verpflichtung aus dem Sachverständigeneid
  - sorgfältig untersuchen
  - gemachten Wahrnehmungen treu und vollständig angeben
  - Befund und Gutachten nach bestem Wissen und Gewissen
  - und nach den Regeln der Wissenschaft (der Kunst, des Gewerbes)
- Wahrung der strengsten **Verschwiegenheit**
- Verpflichtung zur **Weiterbildung**

Unterschied: **Zeuge - Sachverständiger**

- Abgrenzung nicht immer einfach
  - beide Beweismittel geben einen Befund ab
  - beim Zeugen überwiegt der **subjektive** Eindruck vom in der Vergangenheit Geschehenen
  - **nur** Sachverständige geben **objektive** Schlussfolgerungen ab = das Gutachten im engeren Sinne
- Abgrenzung im Wesentlichen danach,
  - wie eine Person dem Verfahren beigezogen wurde (Zeugenladung – Gutachtensauftrag)
  - Grenzziehung durch die Behörde bzw. das Gericht
- Spezialfall: der **sachverständige** Zeuge
  - keine Bewertungen, keine Schlussfolgerungen)
  - Gutachten des GSV kann auch nicht durch sachverständigen Zeugen widerlegt werden

Person des Sachverständigen

- Einzelperson
  - Menschen = physische Personen
  - juristische Personen (GmbH etc.) können keine SV sein
  - Gutachten ist nicht dem Sachbearbeiter (Verfasser), sondern dem Unterfertigenden (“approbiert“) zuzurechnen
- Personengemeinschaften, Kommission
  - Ortsbildpflegekommission etc.
  - sind durch die Kommissionsmitglieder (=alle Verfasser) zu fertigen
- Anstaltsgutachten
  - fachliche Stellungnahmen
  - kein Gutachten, aber Beweismittel

Arten von Experten …

- Amtssachverständige (ASV)
- nichtamtliche Sachverständige (naSV)
- Privatsachverständige (PSV)
- Gerichtssachverständige (GSV)

- >> selbe Beweiskraft aller Gutachten
- Wahrheitsgehalt ist maßgeblich

Privatsachverständige (PSV)

- Sachverständiger der **Partei** (Vertragsverhältnis)
  - SV-Kosten trägt die Partei
  - Gutachter haftet gegenüber Auftraggeber
  - Wahrheitspflicht!
- **Zwecke**
  - **Behördenverfahren**: VwGH-Judikatur erfordert, dass fachliche Einwände gegen Amtsgutachten auf dem gleichen wissenschaftlichen Niveau sein müssen, da Parteieneinwendungen sich nur gegen die Schlüssigkeit des Amtsgutachten (etwa wenn es den Denkgesetzen widerspricht) wenden können
  - **Gerichtsverfahren**: Informierte Person in Zivilrechtsverfahren zur fachliche Unterstützung des Rechtsvertreters in der Verhandlung zur Erörterung des Gerichtsgutachtens

Gerichtssachverständige (GSV)

- eigenes **Zertifizierung**sverfahren
  - Bestellung durch den örtlich zuständigen Präsidenten des örtlich zuständigen Landesgerichtes (Gerichtssachverständigenliste)
  - Zuordnung zu **Fach**gebieten erleichtert die Suche nach dem „richtigen“ Sachverständigen
  - laufende Zertifizierung „sichert“ Qualitätsniveau
- **Bestellung** im Gerichtsverfahren
  - Richter sucht einvernehmliche Auswahl (Rechtsentwicklung)
  - Ablehnungsgründe =Befangenheit
- Gutachtens**auftrag**
  - SV kann Gerichtsauftrag nur bei Befangenheit ablehnen
  - SV muss Gerichtsauftrag bei fehlender Sachkunde ablehnen
- Gerichtssachverständiger muss **haftpflichtversichert**

Zertifizierung

- Amtssachverständiger
  - ASV = Dienststellenbeschreibung
  - Dienstprüfung (?)
- **Gericht**ssachverständiger = Zertifizierung
  - spezifische Fachkenntnisse (Fachgebiete in der Sachverständigenliste)
  - praktische Berufserfahrung (10 Jahre, bei Studium 5 Jahre)
  - Kurse
  - kommissionelle SV-Prüfung (Rechtsteil, Fachteil)
  - laufende Weiterbildungsverpflichtung
  - Eintragung durch Landesgerichtspräsident
  - Verpflichtung zur Rezertifizierung alle 5 Jahre
  - nach 5 Jahren: Rezertifizierungsverfahren
- **Privat**sachverständiger
  - grundsätzlich keine
  - In der Regel: Ziviltechniker, Baumeister etc.

Haftung des Sachverständigen

- besondere Fachkenntnis bewirkt einen höheren Grad der Haftung (OGH 17.04.2002, 9 Ob 44/02i).
- ohne Belang in welcher Funktion (Gerichtsachverständiger, Amtssachverständiger, nichtamtlicher Sachverständiger, Privatsach-verständiger) der Gutachter tätig wird (VwGH 11.07.2006, 2004/12/0194).
- maßgeblich ist nicht der Verfasser, sondern der das Gutachten fertigende ("**approbiert**") Sachverständige.
- SV haftet für unrichtiges Bewertungsgutachten („Versehen") bereits bei leichter Fahrlässigkeit (OGH 13.06.2000, 1Ob79/00z).

§ 1299 ABGB: Wer sich zu einem Amte, zu einer Kunst, zu einem Gewerbe oder Handwerke öffentlich bekennt oder wer ohne Not freiwillig ein Geschäft übernimmt, dessen Ausführung eigene Kunstkenntnisse oder einen nicht gewöhnlichen Fleiß erfordert, gibt dadurch zu erkennen, dass er sich den notwendigen Fleiß und die erforderlichen, nicht gewöhnlichen Kenntnisse zutraue; er muss daher den Mangel derselben vertreten. Hat aber derjenige, welcher ihm das Geschäft überließ, die Unerfahrenheit desselben gewusst; oder, bei gewöhnlicher Aufmerksamkeit wissen können, so fällt zugleich dem letzteren ein Versehen zur Last.

oekologen-ingenieure

zivilrechtliche Haftung

- SV ist **weisungsfrei**
  - gilt für ASV und nichtamtlichen SV
  - Behörde darf keine inhaltlichen Vorgaben an SV richten (Weisung)
  - VwGH: Weisung vermag gegenüber Wahrheitspflicht des SV nicht durchzudringen
  - Unterfertigender **haftet ad personam** für „sein“ Gutachten
- = erhöhte Sorgfaltspflicht gemäß § 1299 ABGB
  - ASV ➔ Amtshaftung
    - Regressanspruch des Dienstgebers bei grober Fahrlässigkeit
    - Disziplinarverfahren
  - geschädigte Partei hat keine Möglichkeit direkt gegen ASV vorzugehen
  - **nichtamtlicher SV** ➔Schadenersatz (Zivilrechtsverfahren), keine Haftung durch Gebietskörperschaft
  - Privatgutachter haftet für kostenlos erstelltes Gutachten nur dann, wenn Schaden wissentlich verursacht wurde

oekologen-ingenieure

strafrechtliche Haftung

- § 288, 289 StGB = **falsche Beweisaussage**
  - Erstattung eines falschen Befundes oder falschen Gutachtens
  - Befund und Gutachten unterliegen der besonderen **Wahrheitspflicht**
  - Wahrheitsfindung im Rahmen der Rechtsfindung als geschütztes Rechtsgut
- § 302 StGB = **Amtsmissbrauch**
- § 209, 293 StGB = **Beweismittelfälschung**
  - Schädigungsvorsatz
  - wissentlicher Missbrauch
- § 304 StGB = **Bestechlichkeit**

fachliche Eignung …

Für die Tätigkeit als Sachverständiger ist es damit grundsätzlich völlig ohne Belang ob er hiefür durch seine Zertifizierung (Ziviltechniker, Gerichtssachverständiger, Amtssachverständiger) dieser Sachverständigenaufgabe „gewachsen“ sein müsste. **Einzig maßgeblich ist die tatsächliche fachliche Eignung!**

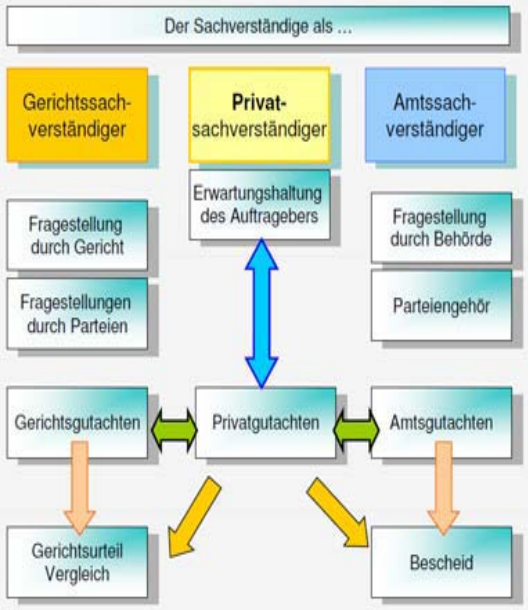

… zur **Annahme** eines Gutachtensauftrages

- … bin ich befangen?
  - in rechtlicher Hinsicht (AVG)
  - in wirtschaftlicher Hinsicht (Geschäftsbeziehungen)
  - in persönlicher Hinsicht (Freundschaften …)
- … kann ich der Aufgabenstellung zweifelsfrei entsprechen?
  - Wissenstand
  - technische Ausstattung
  - zeitliches Erfordernis
- … benötige ich für Detailfragen einen Subgutachter?

Bedeutung des Sachverständigengutachtens

- Grundsatz = **Erforschung der materiellen Wahrheit**
- Sachverständige stellt dem Auftraggeber (Gericht, Staatsanwaltschaft, Verwaltungsbehörde, Privater) sohin seinen **Denkvorgang** zur Verfügung
- **Beweismittel** gemäß Vorgabe des Beweisthemas durch Behörde
- freie Beweis**würdigung**
- Bewertung des Gutachtens nach seiner **Schlüssigkeit** und dem inneren **Wahrheitsgehalt**
- Widerspruch auf gleicher fachlicher Ebene

Anforderungen an SV-Gutachten

- **Formalvorschriften**
  - **keine** (in Bezug Aufbau, Gliederung, schriftlich, mündlich etc.)
  - **aktuell**: Stand der Wissenschaft und Technik
  - **verständlich**: Entscheidungsgrundlage
  - **vollständig**: vgl. VwGH, OGH-Judikatur
  - **lückenlos**
  - **gewissenhaft**
- **fachlich**
  - **schlüssig**: nicht im Widerspruch zu anerkannten Denkgesetzen
  - **nachvollziehbar**: Nachprüfbarkeit der Richtigkeit
  - **überprüfbar**: Überprüfbarkeit der verwendeten Quellen und Erfahrungssätze
- **Auflagen**
  - erforderlich , geeignet, hinreichend bestimmt, zweifelsfrei, überprüfbar,
  - im Gutachten begründet
  - dauerhaft wirksam und das gelindeste Mittel zum Zweck
  - erfüllbar, durchführbar, durchsetzbar
  - (eigenständig) vollziehbar
  - nicht das Projekt (grundlegend) verändert

Der Sachverständige, sein **Befund** …

- **keine** gesetzlichen Vorschriften (AVG) zu Form und Inhalt
- wenige Vorschriften in Materiengesetzen (LBG 1992 ua)

Auftrag

- Veranlassung
- Auftragsdatum
- Auftragsinhalt, Fragestellungen
- Verwendungszweck des Gutachtens

BEFUND

- **Fakten**, **Tatsachen**feststellungen, Begriffserläuterungen
- umfangreiche Erhebung des Ist-Zustandes (Lokalaugenschein, Fremdgutachten …) = Beweissicherung
- verwendete Unterlagen (Fachliteratur, Rechtsgrundlagen)

- im Befund **keine Interpretation der Fakten**
- Trennung von **Tatfragen** (SV) und Rechtsfragen (Behörde)

… und sein **Gutachten**

GUTACHTEN

- … basiert **immer** auf dem Befund
  - kein Gutachten ohne Befund
  - ohne Befund ist Gutachten nicht überprüfbar
  - fachliche Interpretation des Befundes
  - Berücksichtigung Stand der **Wissenschaft und Technik** **(„state of the art“)**
  - Bezugnahme zu Normen (ÖNORM, DIN etc.), Regelwerke
- **Nachvollziehbarkeit**
  - Formulierung „kein Einwand“ ist für sich nicht ausreichend
  - ASV-Gutachten ist keine wissenschaftliche Abhandlung
  - muss der Methodik des jeweiligen Sachgebietes entsprechen (methodisch korrekt)
  - Methodik muss anerkannt sein; gibt es mehrere, ist die sachdienlichste anzuwenden.
- Behördenverfahren: Formulierung von Auflagen, Vorschreibungen
- **keine Rechtsausführungen** in den fachlichen Schlussfolgerungen

Normen und Regelwerke

- **Erstellung**
  - Normungsausschüsse mit Experten (Behörden, Firmen, Kammern etc.)
  - wirtschaftliche und interessenpolitische Einflüsse
- **Gültigkeit**
  - Internationale Normen (ISO)
  - Europäische Normen (EN): müssen in nationale Normen übernommen werden
  - nationale Normen: ÖNORM, DIN ua
- **Zielsetzung**
  - gesichertes Fachwissen
  - sollen den aktuellen (?) Stand der Technik und Wissenschaft abbilden
  - Qualitäts-, Sicherheits- und Prüfkriterien
- **rechtlicher Status**
  - Empfehlungen
  - Anwendung ist grundsätzlich freiwillig (Bestandteil von Verträgen ua)
  - **nicht rechtsverbindlich**, wenn nicht im Materiengesetz benannt
  - haben für Behörden und Gerichte **Maßstabscharakter**

Sachverständiger am Prüfstand

Der Sachverständige hat Tatsachen klarzustellen und auf Grund seiner Sachkenntnisse deren Ursachen und Wirkungen zu beschreiben. Lässt sein Gutachten jede Bezugnahme auf die von ihm erhobenen Tatsachen, also den Befund, vermissen, dann ist ein diesem Gutachten folgender Bescheid infolge Fehlens der Brücke zur Lösung der Rechtsfrage unüberprüfbar und infolgedessen mangelhaft begründet. VwGH, 22.09.1980, 0367/80

- Gutachten ist **auch**
  - gutachterliche Stellungnahme
  - Kurzgutachten
  - mündliche vorgetragene fachliche Einschätzung
- Gutachten steht am Prüfstand, SV **haftet** mit Unterschrift
  - verwendete Fremdgutachten zitieren!
  - bei Tonbandaufzeichnungen = es gilt die Niederschrift!
- **Verschwiegenheitspflicht**
- **Urheberrecht**
  - Textpassagen, Lichtbilder
  - GA darf nicht verändert und nur mit Quellengabe wiedergegeben werden

Was macht ein – mündliches – Gutachten **falsch**?

- Gutachter schuldet dem Besteller „absolute“ **Wahrheit**
- GA ist **richtig**, wenn
  - seine Erkenntnismehrode von einer anerkannten Schule der jeweiligen Wissenschaft vertreten
  - gilt auch dann, wenn andere Gutachter eine andere Methode bevorzugen
  - Grenze: wenn bislang praktizierte Methode von einem gewichtigen Teil der Wissenschaft und Praxis für **bedenklich** erachtet wird
- fachlich **vertretbare** Meinung
  - für den Laien nachvollziehbar
  - für den Experten nachprüfbar

Qualitätssicherung

- **Gutachtenerstellung**
  - Verfahrensablaufschema
  - Handbücher
  - normierte Checklisten
  - Regelwerke, aktuelle Fachliteratur
  - vergleichbare gutachterlich erhoben Sachverhalte
- **Fachwissen**
  - Aus- und Weiterbildung
  - Expertenbefragung (fachliches Controlling)
  - eigene Vortragstätigkeit als Review
  - „gegenlesen“ (auch Feedback)

- **Bewertung des Gutachtens nach seiner Schlüssigkeit und dem inneren Wahrheitsgehalt**

Der Sache verpflichtet … SV als **Mediator**

- **…** grundsätzlich keine Aufgabe des Sachverständigen
  - sachliche Problemanalyse schafft aber Standortbestimmung für Parteien
  - erleichtert Einschätzung der Erfolgsaussichten der Vorstellung der Parteien
  - Zweckmäßigkeit der weiteren Verfahrensführung (Verfahrensaufwand, Verfahrenskosten ua)
- Entwicklung von realisierbaren **Lösungsansätzen**
  - gesetzliche Erfordernisse (Bewilligungen etc.)
  - fachliche Erfordernisse und deren rechtliche Einordnung
  - wirtschaftliche Machbarkeit
  - Alternativüberlegungen

Der SV bei „Gefahr in Verzug“

- **Definition:**
  - Begriff aus dem Verfahrensrecht
  - … ist eine Sachlage, bei der ein Schaden eintreten würde oder ein Beweismittel verloren ginge, wenn nicht an Stelle der zuständigen Behörde oder Person eine andere Behörde oder Person tätig wird
- Gefahr in Verzug **heißt**:
  - jetzt
  - … und sofort
  - … und nicht in der (unbestimmten) Zukunft
- **Sachverständiger**
  - hat **keine** Anordnungsbefugnis
  - muss als Hilfsorgan **umgehend** seinen Auftraggeber (Gerichte, Behörde, privater Auftraggeber) von seiner Einschätzung **informieren**
  - … gegebenenfalls auch direkte Information der örtlichen **Feuerwehr**, um durch diese Sperrmaßnahmen vornehmen zu lassen

Literatur

Sachverständigenrecht für das Verwaltungsverfahren
Attlmayr Martin und Thomas E. Walzel von Wiesentreu
Verlag Österreich, 610 S., ISBN: 978-3-7046-6547-8, ca.140,00 €

Sachverständige und ihre Gutachten
Krammer Harald, Schiller Jürgen, Schmidt Alexander und Alfred Tanczos
Manz Verlag 2012, 222 S, ISBN: 978-3-214-00540-5, ca. 44,00 €

Praxisbuch Sachverständigenrecht (BRD)
Bayerlein Walter, Bleutge Katharina, Roßner Wolfgang ua.
C.H. Beck Verlag 2015, 1100 S, ISBN: 978-3406664175 ca. 128,00 €

© Die dargestellten Informationen haben den mündlichen Vortrag am 23.04.2015 unterstützt. Gültig ist insofern das gesprochene Wort. Die Foliensammlung stellt kein selbstständiges Dokument dar und ist weder zitierfähig, noch zur Weiterverbreitung bestimmt. Falls Sie Informationen aus dieser Foliensammlung verwenden möchten, ersuche ich um Kontaktaufnahme.

DI Dr. Gerald Schlager | Bruno-Walter-Straße 3 | A-5020 Salzburg
Tel. +43 699 10641545, Fax +43 662 641545 | schlager@oekologen-ingenieure.at